

## Der teure Pinsel.

Die Unternehmerin auf dem Semmering — die Verkäuferin verurteilt!

Die Gleichstellung, welche die Preistreiberverordnung zwischen Unternehmern und Angestellten festlegt, bewirkte, daß ein Wiener Bezirksgericht eine Verkäuferin verurteilte, die mitangeklagte Unternehmerin hingegen aus dem Grunde freigesprochen hat, weil sie sich zur Zeit der strafbaren Handlung zur Erholung auf dem

Semmering aufhielt. Es handelte sich um den Verkauf eines Rastierpfels zu einem allerdings hohen Preise. Es wird jedoch nicht berichtet, ob und inwieweit die angeklagte Verkäuferin aus dem hohen Preis irgend welchen persönlichen Nutzen gezogen hat, und wahrscheinlich wird von ihr der hohe Preis ausschließlich im Interesse der auf dem Semmering weilenden Geschäftsinhaberin verlangt worden sein. Unter Anwendung von Milderungsgründen wurde die Verkäuferin zu hundert Kronen Geldstrafe verurteilt, mußte also für ihre Pflichterfüllung so ziemlich ihren ganzen Monatslohn einbüßen. Der Staatsanwalt hat gegen den Freispruch der Unternehmerin, der Verteidiger gegen das Urteil und das Strafausmaß Berufung angemeldet. Der Prozeß ist also noch nicht beendet, aber schon jetzt bezeichnend dafür, welche Möglichkeiten und Gefahren den an der Preistreiberei wahrlich unschuldigen Angestellten aus der Verordnung drohen. Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft nahm deshalb diesen Prozeßfall zum Anlaß, neuerdings im Justizministerium vorzusprechen und den möglichsten Schutz der Angestellten zu verlangen.

Der Referent Ministerialrat Hofrat Dr. Polař zeigte sich über die in den Versammlungen der Angestellten geäußerten Wünsche genau unterrichtet und versicherte, daß die Absicht, die Angestellten schlechtweg für die Preistreiberei verantwortlich zu machen, durchaus nicht bestehe. Gehilfenobmann Pizl und Sekretär Hermann wiesen bei dieser Gelegenheit auf manche Arten von Entlohnungen hin, die im Handel, sehr zum Nachteil der Angestellten, leider üblich geworden sind. Vielfach haben Verkäufer nur geringfügige feste Monatslöhne und müssen das Fehlende erst durch „Umsatzprämien“ zu erhöhen trachten. Nicht selten gibt es sogar Abmachungen, nach denen der Verkäufer oder Geschäftsreisende seinen Lohn ausschließlich durch „Ueberpreise“ zu verdienen bemüht sein muß. In allen solchen Fällen bleibt der Gesamtlohn beinahe durchwegs höchst unzulänglich und in ihrer übergroßen Mehrheit gehören die Handelsangestellten zu den schlechtestbezahlten Lohnarbeitern. Von einer strafbaren Preistreiberei wird also auf Seite der Angestellten in solchen Fällen gewiß nicht gesprochen werden können, weil eine „Vereicherung“ des Angestellten gewiß nicht eintreten kann.

Hofrat Dr. Polař meinte, daß die Justizbehörden ohnedies in jedem einzelnen Falle der zu verfolgenden Preistreiberei die Geschäftsgewinnung des betreffenden Unternehmers überprüfen. Darunter ist zweifellos auch zu verstehen, daß in jedem Falle auch die Art und Höhe der Entlohnung der Angestellten in Betracht zu ziehen ist. Wenn in Kriegszeiten ein Mehrgewinn überhaupt gerechtfertigt werden kann, so vor allem aus Gründen der notwendigen Lohnerhöhungen. Die Unzulänglichkeit der Entlohnung der großen Masse der Angestellten sei bereits allgemein bekannt. Ebenso werden etwaige Zuwendungen an eingerückte Angestellte und an deren Familien als ein zeitgemäßer Akt der Kriegsfürsorge zu würdigen sein. Schließlich werden im Interesse der schutzbedürftigen Angestellten weitere Informationen an die der Justizverwaltung unterstehenden Organe sofort erfolgen, wenn sich nach den Wahrnehmungen im Justizministerium die Notwendigkeit dazu herausstellen sollte. Dabei wird allerdings an dem Grundsatz festgehalten werden müssen, daß auch Angestellte, welche selbständig oder unter persönlicher Mitwirkung die Kalkulation und die Preisstellung vornehmen, gleich den Unternehmern nach der Verordnung verantwortlich bleiben.